

**Neukonzeption Beschäftigungs- und
Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS)**
10. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage und Zielsetzung	3
2. Rahmenbedingungen	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung	4
2.2 Rahmenbedingungen der GEF für die Neukonzeption	4
2.3 Akteure und Steuerungsmodell	5
3. Angebotspalette und Zielgruppen	7
3.1 Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre)	7
4. Finanzierung: Angebotsverteilung und Abgeltung	10
4.1 Angebotsverteilung	10
4.2 Abgeltungsmodell	10
4.3 Handlungsspielraum der Gemeinden	12
5. Minimalanforderungen für Beschäftigungs- und Integrationsangebote	14
5.1 Grundsätze	14
5.2 Konzept und Budget	16
5.3 Leistungserbringer	17
6. Leistungs- und Wirkungsziele / Indikatoren	18
6.1 Grundsätze	18
6.2 Abrechnungsrelevante Kriterien (Leistungsziele)	18
6.3 Zusätzliche Kriterien (Leistungs- und Wirkungsziele)	19
7. Verfahren und Vollzug	20
8. Anhang	21

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Bericht „Analyse und Weiterentwicklung der Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfeempfänger/innen im Kanton Bern“ vom Juni 2004 („Bericht mundi“) ist das geltende System der Beschäftigungsmassnahmen nach RRB Nr. 1480 vom 28. Mai 2003 untersucht worden.

Aus der Analyse hat sich ein Bedarf nach Flexibilisierung des Steuerungssystems und nach einer klareren inhaltlichen Ausrichtung der Angebote ergeben. Stossrichtungen, die sich aus der Analyse ergeben, waren u.a.: Definition eines Leistungskataloges mit „Angebotstypen“ als Orientierungsraster, Steuerung mit Globalbudgets und einfachen Leistungs- und Wirkungszielen, Einbezug der Abrechnung über individuelle Sozialhilfekonti (Modell „SKOS plus Bonus“ in Ergänzung des bisherigen „Lohnmodells“).

Aufgrund der Befragung ergaben sich zudem Hinweise auf einen offenbar beträchtlichen Nachfrageüberhang: In allen befragten Beschäftigungsprojekten bestehen längere Wartelisten. Die aktuell bestehenden 528 Beschäftigungsplätze scheinen dem Bedarf nicht zu genügen. Eine detaillierte Bedarfsanalyse ist bis heute nicht vorgenommen worden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat aufgrund dieser Ausgangslage beschlossen, eine Neukonzeption der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) an die Hand zu nehmen. Die entsprechenden Arbeiten der GEF sind von einer Begleitgruppe aus Vertreter/innen der betroffenen Projektträger und den Sozialämtern der Gemeinden, einem Vertreter der Berner Wirtschaft (beco) sowie durch einen externen Fachexperten (M. von Bergen, mundi consulting ag) unterstützt worden.

Die Begleitgruppe setzte sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Pierre Corpataux, Fachbereich Beschaffung beco, Bern
- Régine Kaiser, Vorsteherin Fürsorgeamt der Stadt Biel
- Christoph Lehmann, Geschäftsführer Arbeitsmarktliche Massnahmen Region Aaretal (AMRA), Münsingen
- René Schwyter, Leiter Beschäftigungsprogramme Oberaargau-Emmental des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks (SAH), Langenthal
- Claudio Spadarotto, Leiter Kompetenzzentrum Arbeit (KA) der Stadt Bern
- Adrian Vonrüti, Vorsteher Sozialdienst, Langenthal

Zielsetzung des vorliegenden Projektes ist eine Neukonzeption, welche die Ausgestaltung der Angebote zur beruflichen und sozialen Integration im Sinn von Art. 72 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) regelt. Diese soll per 1.1.2006 in Kraft treten.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzung

Rechtliche Grundlage für die BIAS bildet Art. 72 des Sozialhilfegesetzes SHG vom 11. Juni 2001:

„Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Leistungsangebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von Erwerbslosen bereit, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

Sie sorgt dabei für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.

Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Vorschriften. Er kann insbesondere die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und für eine angemessene regionale Angebotsverteilung sorgen.“

In diesem Sinn kann die Zielsetzung dieser Angebote wie folgt definiert werden:

- Berufliche Integration und Vorbereitung zur beruflichen Integration durch ein differenziertes, bedarfsorientiertes Angebot an Integrationsmassnahmen
- Stoppen des Desintegrationsprozesses als Folge der Arbeitslosigkeit und soziale Stabilisierung durch Integrationsmassnahmen (soziale Integration).

2.2 Rahmenbedingungen der GEF für die Neukonzeption

Die GEF hat Rahmenbedingungen festgelegt, an denen sich die zur Diskussion stehende Neukonzeption der BIAS orientieren soll:

- Der Gesamtkredit von Fr. 25 Mio., der im Moment für diesen Bereich eingesetzt wird, darf nicht überschritten werden. Allfällige Verlagerungen in den Bereich der individuellen Sozialhilfe (Verschiebung von Lohnkosten und/oder Betriebs- und Betreuungskosten [BBK] zu den individuellen Dossiers) sind nicht zulässig.
- Die Steuerung der BIAS soll weiterhin über Ermächtigungen an die Gemeinden erfolgen („indirekte Finanzierung“)
- Die bisherige Anzahl Jahresarbeitsplätze ist unbestritten. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtkredites sind jedoch auch zusätzliche Arbeitsplätze wünschbar.
- Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) bildet einen Schwerpunkt und ist deshalb besonders zu berücksichtigen.
- Den Auswirkungen der neuen SKOS – Richtlinien ist im Konzept Rechnung zu tragen.

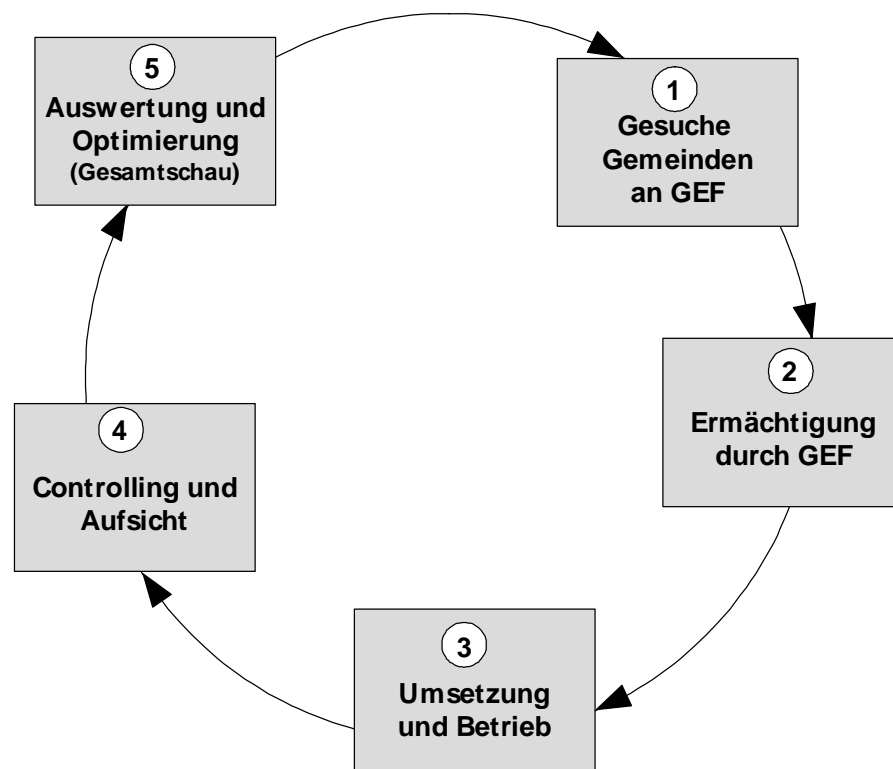
2.3 Akteure und Steuerungsmodell

Zuständig für die Angebote zur beruflichen und sozialen Integration im Rahmen des Sozialhilfegesetzes sind auf kantonaler Ebene die GEF zusammen mit den Gemeinden.

Die Steuerung der Bereitstellung in diesem Angebotsbereich soll weiterhin über das gemeindenahe Instrument der Ermächtigung erfolgen („indirekte Finanzierung“ im Sinn von Art. 60 SHG).

Gesuchstellende für Ermächtigungen von BIAS sind damit die Gemeinden. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Gemeinden fungiert eine Sitzgemeinde bzw. Abrechnungsgemeinde in Vertretung der anderen als Gesuchstellerin.

Das Steuerungsmodell kann wie folgt dargestellt werden:



(1) Gesuche der Gemeinden an GEF (Angebotseingabe)

Der Kanton Bern (GEF) stellt für Angebote zur beruflichen und sozialen Integration entsprechende Mittel zur Verfügung. Die Zuteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden resp. auf deren Projekte erfolgt auf der Basis der Zahl der registrierten Erwerbslosen (sporadische Anpassung).

Im Rahmen dieses Kostendaches – und unter Einhaltung der Minimalanforderungen (vgl. Ziffer 5) – sind die Gesuchsteller (Gemeinden oder Kooperationen von mehreren Gemeinden) frei, entsprechende Projekte zu formulieren und diese der GEF mit einem Antrag auf Ermächtigung einzurechen.

(2) Ermächtigung durch GEF

Die Projekteingaben (Konzept mit Budget) der Gemeinden sind Grundlage für die Ermächtigung durch die GEF. Die GEF ermächtigt damit die Gemeinden zum Bereitstellen von Leistungsangeboten in diesem Angebotsbereich resp. zur Abrechnung im Rahmen des gewährten Kostendaches über den Lastenausgleich.

(3) Umsetzung und Betrieb

Die Gemeinden sind verantwortlich für Konzeption und Umsetzung der BIAS gemäss eingereichtem Gesuch und der von der GEF erteilten Ermächtigung. Der Betrieb wird durch die Leistungserbringer gewährleistet (Gemeindebetriebe, Zusammenarbeitsvertrag oder beauftragte selbständige Trägerschaft; vgl. dazu Ziffer 5.3).

(4) Controlling und Aufsicht

Die Gemeinden überprüfen die Leistungsangebote der Leistungserbringer regelmässig mittels eines Controllings. Die Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringer. Die GEF überprüft die Angebote aufgrund der Berichterstattung der Gemeinden (Reporting).

(5) Auswertung und Optimierung (Gesamtschau)

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Angebots organisiert die GEF im Zwei-Jahres-Rhythmus eine kantonale Dialogveranstaltung, zu welcher Vertreter/innen der Standortgemeinden, der Leistungserbringer sowie weitere Schlüsselpersonen (Partner der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) wie beco, Erziehungsdirektion etc.) eingeladen werden. Zielsetzung der Veranstaltung ist der Austausch zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringer im Sinn einer Angebotsüberprüfung und im Hinblick auf die Optimierung des Angebotes aus einer Gesamtsicht.

Zielsetzung und Inhalte der Veranstaltung:

- Erfahrungsaustausch, Soll/Ist-Vergleich, Diskussion von Entwicklungen im Umfeld
- Stossrichtungen für Optimierungen des Angebots (insbesondere im Hinblick auf die nächste Periode der Gesuchseingabe)

3 Angebotspalette und Zielgruppen

Die möglichen Beschäftigungs- und Integrationsangebote sind in der Angebotspalette beschrieben. Die Angebotspalette orientiert sich am Bedarf und an einer differenzierten Ausgestaltung der Angebote. Neu sind die Angebote in zwei Leistungsbereiche unterteilt, nämlich in die berufliche und in die soziale Integration. Die berufliche Integration ist in zwei Angebotstypen aufgeteilt.

3.1 Jugendliche und junge Erwachsene (bis 25 Jahre)

Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene bilden neu einen festen Bestandteil der BIAS. Die Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene sind der beruflichen Integration zugeordnet und haben als Zielsetzung den Einstieg in eine Ausbildung oder in die Arbeitswelt. Grundsätzlich können keine Jugendlichen und jungen Erwachsenen der sozialen Integration zugeordnet werden.

Weitergehende Angebote gelten nicht als Beschäftigungs- und Integrationsangebote im Sinne des vorliegenden Steuerungskonzepts.

Angebotspalette

Leistungs- bereiche	Angebotstypen	Ziele	Zielgruppen	Inhalte	Abgeltung/ Kostendach
Berufliche Integration	Arbeits- und Qualifizierungsangebote <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenprojekte - Einzelarbeitsplätze (Vermittlung/Stellen-netz, inklusive Einarbeitungszuschüsse) 	Berufliche Integration: Persönliche Fähigkeiten sind gestärkt, Sprachkenntnisse gemäss beruflichen Anforderungen sind erworben, die Integration in den Arbeitsmarkt ist erfolgt.	Personen, die sich in den Arbeitsmarkt integrieren wollen, (inklusive in besonderen Fällen junge Erwachsene ¹ < 25 Jahre)	Förderung von Schlüsselqualifikationen (Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit etc.), Arbeitstraining, Spracherwerb, Bewerbungstraining, Förderung von fachlichen Kompetenzen (je nach Projekt), begleitete Stellensuche Befristet: In der Regel auf 6 Monate, verlängerbar auf max. 1 Jahr.	Max. Fr. 1700.— pro Platz und Monat für Betriebs- und Betreuungskosten Lohnbeitrag: Max. Fr. 2700.— pro Platz und Monat
	Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive auf berufliche Integration <ul style="list-style-type: none"> - Gruppenprojekte - Einzeleinsatzplätze (Vermittlung/Stellen-netz) 	Vorbereitung der beruflichen Integration: die soziale Integration ist erreicht, die Personen sind zur Teilnahme an Arbeits- und Qualifizierungsangeboten motiviert oder haben eine externe Lösung gefunden. Für junge Erwachsene: Sie sind zu einer Ausbildung motiviert oder haben den Einstieg in die Arbeitswelt geschafft, Bildungslücken sind geschlossen, die schulischen Fähigkeiten sind erweitert und gefestigt.	Personen, die an längeren, regelmässigen Einsätzen interessiert sind und mittelfristig die berufliche Integration anstreben sowie Schwerpunkt junge Erwachsene < 25 Jahre	Tagesstruktur und Beschäftigung, längere, regelmässige Einsätze und begleitete Tagesstruktur, Abklärung i.S. von regelmässigen Standortgesprächen, Förderung von persönlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen Hilfestellung bei der Bewältigung psychosozialer oder anderer Probleme, Unterstützung in Alltagsfragen (in Zusammenarbeit mit Sozialdienst) Bei den jungen Erwachsenen: zusätzlich Coaching, Begleitung, Allgemeinbildung Befristet: In der Regel auf 6 Monate, verlängerbar	Max. Fr. 1300.— pro Platz und Monat für Betriebs- und Betreuungskosten Sozialhilfe und Integrationszulage (IZU) gemäss SKOS-Richtlinien

¹ Junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung

Leistungsbereiche	Angebotstypen	Ziele	Zielgruppen	Inhalte	Abgeltung/ Kostendach
Soziale Integration	Angebote zur sozialen Stabilisierung <ul style="list-style-type: none"> - Projekte für stunden- und tageweise Einsätze - Dauernischenarbeitsplätze 	<p>Die Teilnehmenden sind aufgrund der eigenen Ressourcen sozial stabilisiert und/oder sind zu längeren, regelmässigen Einsätzen motiviert, weitere Perspektiven sind entwickelt</p>	<p>Desintegrierte, sozial randständige Personen und/oder Personen, die bereit sind, regelmässige Einsätze zu erbringen aber mittelfristig keine Perspektiven auf Arbeitsmarkt haben, grundsätzlich keine junge Erwachsene</p>	<p>Tagesstruktur und Beschäftigung</p> <p>Abklärung i.S. von regelmässigen Standortgesprächen</p> <p>Hilfestellung bei der Bewältigung psychosozialer oder anderer Probleme, Unterstützung in Alltagsfragen (in Zusammenarbeit mit Sozialdienst)</p>	<p>Max. Fr. 1300.— pro Platz und Monat für Betriebs- und Betreuungskosten</p> <p>Sozialhilfe und IZU gemäss SKOS-Richtlinien</p>

4. Finanzierung: Angebotsverteilung und Abgeltung

4.1 Angebotsverteilung

Wie in Ziffer 2.2 erläutert, konnte bis anhin im Kanton Bern eine lastenausgleichsberechtigte Summe von Fr. 25 Mio. für BIAS eingesetzt werden. Neu stehen insgesamt maximal Fr. 27 Mio. zur Verfügung². Diese Mittel müssen bedarfsgerecht auf die Gemeinden verteilt werden. Der bis anhin verwendete Verteilschlüssel ist fair, hat sich bewährt und soll weiterverwendet werden: Die zur Verfügung stehenden Mittel werden **proportional zur Zahl der beim beco registrierten Erwerbslosen auf die Gemeinden verteilt**. Je mehr Erwerbslose eine Gemeinde aufweist, desto mehr finanzielle Mittel zur Bereitstellung von Integrationsmassnahmen stehen ihr somit zur Verfügung.

Aufgrund der unter Ziffer 4.2 dargestellten Rahmenbedingungen ist es (theoretisch) möglich, **maximal 670 Jahresplätze** zu finanzieren (im Vergleich zu 528 Jahresplätzen heute, d.h. eine Zunahme um 27%).

4.2 Abgeltungsmodell

Kostendächer

Das Kostendach für Beiträge, die über den kant. Lastenausgleich abgerechnet werden können, beträgt **im Durchschnitt** (Rechnungsgrösse für Budgetberechnung und Abrechnung) max. pro Platz und Monat:

(1) Angebote der beruflichen Integration (BI): **max. Fr. 1'700.--/Monat** als Beitrag an die Betriebs- und Betreuungskosten (BBK) sowie zusätzlich **max. Fr. 2'700.--/Monat** als Beitrag zur Entlohnung der Teilnehmenden.

(2) Angebote mit Perspektive berufliche Integration (BIP) sowie

(3) Angebote der sozialen Integration (SI): **max. Fr. 1'300.--/Monat** als Beitrag an die BBK. Die Unterstützung der Teilnehmenden in den Angeboten (BIP) und (SI) erfolgt im Rahmen der SKOS-Richtlinien über die individuellen Sozialhilfekonti.

² Neu können zu den bestehenden Fr. 25 Mio. zusätzlich Fr. 1 Mio. Integrationszulagen (IZU) gemäss neuen SKOS-Richtlinien sowie umgelagerte Fr. 1 Mio. aus einem anderen Steuerungsbereich der GEF („Kleinstbeiträge“) addiert werden.

Damit die bereitgestellten lastenausgleichsberechtigten Mittel nicht überschritten werden, muss eine Restriktion eingehalten werden: Pro Projekt dürfen **max. 46 % der Mittel** für Angebote mit Perspektiven berufliche Integration und soziale Integration (Angebote BIP und SI) eingesetzt werden.

Übersicht über die lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten

	Anzahl Jahresplätze max.	Kosten max.	Kosten in Pro- zent
a) Institutionelle Sozialhilfe			
Angebote zur beruflichen Integration (BI)	170	Fr. 8.9 Mio.	= 54%
Angebote zur sozialen Integration und Perspektive berufliche Integration (BIP)	500	Fr. 7.8 Mio.	= 46%
Summe	670	Fr. 16.7 Mio	= 100%
b) Individuelle Sozialhilfe			
Angebote zur sozialen Integration (SI) und Perspektive berufliche Integration (BIP) [SKOS], Schätzung	500	Fr. 15 Mio.	
Summe		Fr. 31.7 Mio.	
abzügl. davon bereits heute über SKOS finanziert, Schätzung	170	Fr. 4.7 Mio.	
BMSE Summe bereinigt, Schätzung		Fr. 27 Mio.	

Die maximal lastenausgleichsberechtigten Kosten im institutionellen Bereich betragen Fr. 16.7 Mio. Da neu zusätzlich Unterstützungsleistungen gemäss SKOS-Richtlinien dazukommen, schlagen diese bei den individuellen Sozialhilfedossiers zu Buche (ca. 15 Mio.). Ein Teil dieser Kosten fällt indessen bereits unter dem alten Konzept an³. Insgesamt resultieren so Gesamtkosten von ca. Fr. 27 Mio.

Budget und Abrechnung

In Budget und Rechnung sind die Kosten nach Leistungsbereichen (Angebote für berufliche Integration, Angebote mit Perspektiven auf berufliche Integration, Angebote zur sozialen Integration) und nach Kostenarten (BBK und Löhne) auszuweisen, ebenso die aus dem Verkauf von Leistungen erzielten Erträge sowie eingesetzte Eigen- und Drittmit-

³ Bis anhin wurden ca. 500 Jahresplätze über den BIAS-Kredit finanziert, neu max. 670. Das heisst, 170 Jahresplätze oder ca. Fr. 4.7 Mio. wurden bereits unter dem alten System über SKOS finanziert.

tel. **Die Erträge aus den BIAS verbleiben vollumfänglich beim Anbieter**⁴ (keine Aufwandminderung), sie sind jedoch wieder in den Betrieb zu investieren.

Die Abrechnung der GEF mit den Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden erfolgt auf der Basis der im Rechnungsjahr **effektiv zur Verfügung gestellten Jahresarbeitsplätze**. Ein Jahresarbeitsplatz entspricht 260 Massnahmentagen. Im Fall von Einzelarbeitsplätzen entspricht die Anzahl Tage eines Vertragsverhältnisses den Massnahmentagen. Bei vorzeitigem Austritt kann der angebrochene Monat voll abgerechnet werden. Die Teilzeitbeschäftigung wird auf der Basis des Beschäftigungsgrads abgerechnet. Die Kapazitätsauslastung muss sowohl bei der beruflichen Integration mit Lohnauszahlung (BI) als auch bei den restlichen Angeboten [Angebote zur Stabilisierung mit Perspektive auf berufliche Integration (BIP) und Angebote zur sozialen Stabilisierung (SI)] mindestens 90% betragen. Bei einem Auslastungsgrad von weniger als 90% wird nach den effektiven Massnahmentagen abgerechnet.

Spezialregelung Tagelöhnerprojekte

Tagelöhnerprojekte sind flexible, niederschwellige Angebote zur sozialen Integration, die stundenweise Einsätze mit Lohnauszahlungen an die Einsatzleistenden ermöglichen. Sie sind aufwändig (viele Vertragsabschlüsse, viel Lohnadministration, aufwändige Akquisition). Mit den BBK-Maximalbeträgen sind Tagelöhnerprojekte nicht finanzierbar. Es wird deshalb eine Speziallösung zur Finanzierung der Tagelöhnerprojekte zugelassen. Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden, die Tagelöhnerprojekte anbieten wollen, können einen Betrag von ihrem Gesamtkostendach für dieses Angebot ausscheiden und im Lastenausgleich abrechnen. Das lastenausgleichsberechtigte Kostendach für Tagelöhnerprojekte beträgt max. Fr. 40'000.- pro Jahr und Platz. Abgerechnet wird nach den effektiven Kosten.

Im ganzen Kanton kann max. Fr. 1 Mio. vom BIAS-Gesamtkostendach für Tagelöhnerprojekte im Lastenausgleich abgerechnet werden. Priorität haben die bestehenden Tagelöhnerprojekte.

4.3 Handlungsspielraum der Gemeinden

- Jede Gemeinde resp. jeder Zusammenschluss von Gemeinden erhält von der GEF mittels der Ermächtigung ein verbindliches Gesamtkostendach zugeteilt und ein Kostendach BIP/SI. Das Kostendach BIP/SI beträgt max. 46% des Gesamtkostendachs. Diese Kostendächer dürfen nicht überschritten werden. Die Kostendächer beziehen sich auf den Bereich der institutionellen Sozialhilfe.
- Die Durchschnittskosten pro Platz in den Bereichen Betriebs- und Betreuungskosten sowie Entlohnung der Teilnehmenden dürfen nicht überschritten werden.

⁴ Einzig Versicherungsleistungen an Teilnehmende wie SUVA, Krankentaggeld etc. müssen als Einnahmen in der Abrechnung verbucht werden.

- Verschiebungen zwischen den Leistungsbereichen sind (auch unterjährig) möglich (aber: pro Projekt dürfen maximal 46 % der Mittel für Angebote mit Perspektiven berufliche Integration und soziale Integration eingesetzt werden).
- Die bedarfsgerechte Ausweitung des Angebotes in quantitativer und qualitativer Hinsicht über die via Lastenausgleich abgerechneten Leistungen hinaus, welche durch Eigen- oder Drittmittel der Gemeinden resp. der Trägerschaften finanziert ist (ausserhalb des Lastenausgleichs), wird ausdrücklich begrüsst.

5. Minimalanforderungen für Beschäftigungs- und Integrationsangebote

5.1 Grundsätze

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt Ermächtigungen (Art. 74 Abs. 2 SHG) zur Zulassung von Kosten in den Lastenausgleich. Dazu müssen die folgenden Bedingungen – im Sinn von Minimalanforderungen – erfüllt werden:

- **Inhaltliche Entsprechung:** Die beantragten Leistungsangebote müssen den vom Kanton definierten Leistungsbereichen für Angebote zur beruflichen und sozialen Integration (vgl. Ziffer 3) entsprechen.
- **Zugang für Teilnehmende aus dem ganzen Kanton:** Die im Rahmen des Lastenausgleichs durch den Kanton unterstützten Beschäftigungs- und Integrationsangebote müssen grundsätzlich allen Teilnehmenden aus dem Kanton Bern offen stehen. Die Gemeinden können Teilnehmende einem beliebigen vom Kanton unterstützten Beschäftigungs- und Integrationsangebot zuweisen. Die Abrechnung der Kosten im Lastenausgleich erfolgt über die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinde, die für das Beschäftigungs- und Integrationsangebot zuständig ist.
- **Mindestgrösse:** Projekteingaben der Gemeinden (Gesuche) müssen ein Leistungsangebot von insgesamt mindestens 10 Jahresarbeitsplätzen umfassen. Begründete Sonderlösungen (geografische Situation) sind in Einzelfällen möglich.
- **Konzept:** Einreichen eines Konzeptes inkl. Budget, das den im Folgenden dargestellten Punkten (Ziffer 5.2 und 5.3) entspricht.
- **Einhaltung der finanziellen Vorgaben und Eckwerte** (vgl. Ziffer 4).
- **Reporting:** Die Gemeinden verpflichten sich, ein jährliches Reporting zuhanden der GEF durchzuführen (Indikatoren gemäss Ziffer 6).

Weitere Hinweise

- Eine bedarfsgerechte Ausweitung des Angebotes über die im Lastenausgleich abgerechneten Leistungen hinaus, welche durch Eigen- oder Drittmittel der Gemeinden resp. der Trägerschaften finanziert ist (ausserhalb des Lastenausgleichs), ist möglich und wird ausdrücklich begrüsst.
- Der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit den (regionalen) Sozialdiensten, anderen Anbietern von Integrationsmassnahmen (öffentlich und privat), dem zuständigen RAV, den Bildungsinstitutionen sowie auch mit der regionalen Wirtschaft ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Gemeinsame Angebote mit dem Bereich arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind ausdrücklich erwünscht (Angebote, die sowohl Teilnehmende mit ALV als auch via BIAS finanzierte Teilnehmende beschäftigen).
- Auf kantonaler Ebene ist die Koordination zwischen der GEF, der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) im Rahmen der bestehenden IIZ - Strukturen sicherzustellen.

5.2 Konzept und Budget

Für die Ermächtigung der BIAS ist der GEF ein detailliertes Konzept einzureichen, das die folgenden Punkte umfasst:

- Kurzporträt der Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS)
- Angabe der beteiligten Gemeinden; bei Projekten, an denen mehrere Gemeinden beteiligt sind, ist eine Gemeinde als Ansprech- und Abrechnungsgemeinde festzulegen (in der Regel die Sitzgemeinde). Die interkommunale Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht.
- Angaben zu den beteiligten Leistungserbringer resp. Trägerschaften
- Ziel / Nutzen der Beschäftigungs- und Integrationsangebote
- Zielgruppen: Welches sind die wichtigsten Zielgruppen?
- Inhalte der angebotenen Leistungen (Konkretisierung der Angebote in den Bereichen berufliche Integration, Perspektiven für berufliche Integration und soziale Integration), insbesondere: Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten sowie der Unterstützungsangebote für die Teilnehmenden (z.B. Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen, Unterstützung bei der Stellensuche etc.), Schwerpunkte, Infrastruktur
- Aussagen zur Betreuung, Begleitung und Beratung der Teilnehmenden und/oder der Institutionen (Unternehmen, NPO etc.), welche Arbeits- und Einsatzplätze zur Verfügung stellen (Inhalte, Form, Zeitpunkt, Umfang)
- Beschreibung der Aktivitäten, die für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) vorgesehen sind
- Umfang des geplanten Angebotes: Mengengerüst in Jahresarbeitsplätzen (resp. Anzahl Verträge bei Einzelarbeitsplätzen / Vermittlungen) in den Bereichen berufliche Integration, Perspektiven für berufliche Integration und soziale Integration (richtet sich nach dem Rahmenbudget resp. den vom Gesuchsteller beanspruchten Mittel und gilt als Mindestzahl)
- Nennung der für das Projekt gegenüber dem Kanton verantwortlichen Person (Vertreter/in Gemeinde resp. Abrechnungsgemeinde)
- Jahresbudget mit Kostenübersicht nach Angebotstypen (Angebote für berufliche Integration, Angebote mit Perspektiven auf berufliche Integration, Angebote zur sozialen Integration) sowie unter Angabe der budgetierten Erträge und von allfälligen eingesetzten Eigen- und Drittmitteln.
- Regelung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit Sozialdiensten, Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), anderen Integrationsmassnahmen, Bildungsinstitutionen und Wirtschaft.

Im Konzept ist darzulegen, in welcher Form die (regelmässige) Kooperation erfolgen soll.

5.3 Leistungserbringer

Organisation / Trägerschaft

Für Anbieter von BIAS sind verschiedene Organisationsformen möglich. Dabei stehen die folgenden Lösungen im Vordergrund:

- Gemeindebetrieb (z.B. mit Leistungsauftrag)
- Zusammenarbeitsvertrag von mehreren Gemeinden
- selbständige Organisation (Verein, Genossenschaft, AG, Stiftung oder auch Gemeindeverband), die mit einem Leistungsvertrag für eine oder mehrere Gemeinden arbeitet

Fachliche Leitung

Als Leitende von BIAS dürfen nur Fachpersonen eingesetzt werden, deren Kompetenz einen teilnehmendengerechten, reibungslosen und qualitativ guten Ablauf des Projektes und das Erreichen der anvisierten Ziele sicherstellt.

6. Leistungs- und Wirkungsziele / Indikatoren

6.1 Grundsätze

BIAS, für die der Kanton Ermächtigungen erteilt, haben sich an den übergeordneten Zielsetzungen zu orientieren. Bewertungsgrundlage bildet ein Soll – Ist - Vergleich (Gesuch/Reporting) einzelner Indikatoren, die sich auf Leistungs- und Wirkungsziele ausrichten. Im Reporting ist dem Kanton der Ist-Zustand zu melden.

Bei der Ausgestaltung der entsprechenden Steuerungskriterien sind die folgenden Überlegungen wegleitend:

- Konzentration auf eine beschränkte Zahl von ausgewählten Indikatoren
- Indikatoren sollen handlungsrelevant sein (für Steuerung durch GEF)
- Erhebung soll mit vertretbarem Aufwand möglich sein

Für die Zulassung zum Lastenausgleich ist (vorläufig) nur das Erreichen der Leistungsziele massgebend.

6.2 Abrechnungsrelevante Kriterien (Leistungsziele)

Ziel	Indikator	Richtwert / Soll-Vorgabe / Bemerkungen
Umfang des Angebots	Anzahl betriebene Jahresarbeitsplätze insgesamt	Effektiv betriebene Jahresarbeitsplätze, differenziert nach Angebotskriterien Vorgabe: mind. Anzahl der Jahresarbeitsplätze gemäss Gesuch
Wirtschaftlichkeit		
	Einhaltung Kostendach	Max. Kostendach wird auf der Basis des eingereichten Gesuchs in der Ermächtigung festgehalten
	Anteil der Mittel, die für Angebotskategorien BIP und SI eingesetzt werden	Die Mittel, welche für Angebote mit Perspektiven zur beruflichen Integration und soziale Integration (Angebotskategorien BIP und SI) verwendet werden, dürfen max. 46 % betragen
	Kosten pro Platz und Monat in Fr.	Effektive durchschnittliche Betriebs- und Betreuungskosten pro Platz und Monat, differenziert nach Angebotskategorien Vorgabe: max. anrechenbare Kosten im Durchschnitt <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 1'700.— pro Platz und Monat für Angebotskategorie BI (berufliche Integration) - Fr. 1'300.— pro Platz und Monat für Angebotskategorien BIP und SI (Perspektiven berufl. Integration und soziale Integration)
	Auslastungsgrad (in %)	Besetzte Jahresarbeitsplätze im Vergleich zu

Ziel	Indikator	Richtwert / Soll-Vorgabe / Bemerkungen
		den gemäss Gesuch bewilligten Jahresarbeitsplätzen; Vorgabe Auslastungsgrad: 90%, differenziert nach BI und BIP/SI
Qualität des Angebots	Vorhandensein von Qualifikationsmodulen	Nachweis der betriebenen Qualifizierungsmodule gemäss Gesuch
	Vorhandensein von spezifischen Jugendangeboten	Nachweis, dass Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene gemäss Gesuch betrieben werden
	Lohnsumme pro Platz bzw. pro Teilnehmer/in berufliche Integration	Nachweis, dass Löhne in der Angebotskategorie berufliche Integration gemäss Gesuch bezahlt werden Vorgabe: max. anrechenbare Lohnbeiträge pro Platz und Monat im Umfang von Fr. 2'700.--

6.3 Zusätzliche Kriterien (Leistungs- und Wirkungsziele)

Ziel	Indikator	Richtwert / Soll-Vorgabe / Bemerkungen
Profil der Teilnehmenden	Anzahl Teilnehmende insgesamt	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings, differenziert nach den drei Angebotskategorien
	Anteil Frauen insgesamt	Meldung der Ist-Werte bez. Anteil Männer/Frauen im Rahmen des Reportings
	Altersgruppen der Teilnehmenden	Meldung der Verteilung im Rahmen des Reportings nach 5 Alterskategorien: < 18 jährig, 18 – 25 jährig, 26 – 29 jährig, 30 – 49 jährig, > 50 jährig
Integration	Austritte total	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings, differenziert nach den drei Angebotskategorien
	Anteil Austritte in den Arbeitsmarkt (inkl. befristete Stellen)	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
	Anteil Austritte in Lehrstellen	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
	Anteil Austritte mit neuer ALV-Berechtigung	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
	Anzahl Personen in Dauernischenarbeitsplätze (über 1 Jahr)	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
	Abbruchquote	Abbrüche total im Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden

Ziel	Indikator	Richtwert / Soll-Vorgabe / Bemerkungen
		Meldung Ist-Werte im Rahmen des Reportings
Nähe zum Arbeitsmarkt	Anzahl Jahresarbeitsplätze in der Privatwirtschaft	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
	Anzahl Jahresarbeitsplätze in öffentlichen Betrieben und Non-Profit-Organisationen (NPO)	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings
Erträge	Erträge insgesamt	Meldung der Ist-Werte im Rahmen des Reportings, differenziert nach Erträgen aus Programmaktivitäten, Gemeindebeiträge, andere Beiträge / Zuwendungen und Beiträge von Sozialversicherungen
Abstimmung mit Angebot beco	Anzahl durchgeführter Treffen / Besprechungen	Nachweis von regelmässigem Austausch mit RAV und/oder beco-Angeboten in der Region

7. Verfahren und Vollzug

Bedarfsrahmen

Proportional zur Zahl der beim beco registrierten Erwerbslosen wird jeder Gemeinde ein Mittelkontingent zugeteilt. Die Verteilung des Mittelkontingents geschieht unter Einbezug der jüngsten Entwicklungen der Erwerbslosenzahlen.

Mit den bestehenden kommunalen und regionalen Projekten ist das Angebot weitgehend flächendeckend. Die Mittelverteilung wird daher auf der Ebene der bestehenden Projekte summarisch abgebildet (keine Liste mit den Mittelkontingenten aller Gemeinden). Bei den regionalen Projekten wird der Bedarf anhand der vorhandenen Ermächtigungen ermittelt.

Gesuchseingabe

Die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden geben die neuen Gesuche ein für die Überführung der bestehenden Angebote ins neue Konzept. Die formalen Anforderungen sind in Kapitel 5 beschrieben. Mit dem neuen Modell werden die Anforderungen an die Gesuchseingaben strenger, insbesondere müssen sie detaillierter über das Angebot Auskunft geben. Unter Einhaltung der Vorgaben legen die Gemeinden bei der Gesuchseingabe den Umfang ihres Angebots im Sinne einer Mindestplatzzahl fest und verteilen die Plätze auf die drei Angebotstypen (siehe Kapitel 3 Angebotspalette).

Ein Muster-Gesuchsformular befindet sich im Anhang des Steuerungskonzepts.

Ermächtigungen

Für Gesuche, welche den erwähnten Kriterien entsprechen, erteilt die GEF neue vierjährige Ermächtigungen (bis Ende 2009) für die Zulassung der Kosten zum kantonalen Lastenausgleich.

Während dem Jahr sind Anpassungen im Rahmen der Ermächtigungen möglich (z.B. Verschiebungen zwischen den Leistungsbereichen bzw. Angebotstypen). Die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden sind verpflichtet, die Anpassungen der GEF zu melden. Änderungen, welche die Ermächtigungen betreffen, sind jeweils per Ende Jahr möglich. Die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden reichen die dazu erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der GEF zur Prüfung ein.

Übergangsregelung

Ab 1.1.2006 wird das neue Konzept mit einer Übergangsfrist in Kraft gesetzt. Die Gemeinden entscheiden, ob sie auf diesen Zeitpunkt auf das neue Modell umstellen oder im Rahmen der laufenden Ermächtigungsperiode bis spätestens Ende 2007 einen fließenden Übergang wählen wollen. Umstellungen sind jeweils auf anfangs Jahr möglich (1.1.2007 bzw. 1.1.2008)⁵.

Im Herbst 2005 werden die Gemeinden mittels BSIG über das neue Konzept informiert. Bis Ende November 2005 reichen die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden die Gesuche für die Projektanpassungen per 1.1.2006 bei der GEF ein.

Reporting

Als Leistungserbringer sind die Gemeinden verantwortlich für die Qualität der Angebote, die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien sowie für den effektiven und effizienten Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel. Sie erstatten der GEF Bericht und liefern im Rahmen des Reportings die notwendigen Datengrundlagen. Die GEF überprüft die Angebote jährlich und greift – wenn nötig – steuernd ein (Controlling).

Nebst den abrechnungsrelevanten Kennzahlen umfasst das Reporting der BIAS, die in Kapitel 6 aufgelisteten zusätzlichen Kennzahlen.

Ein Muster-Fragebogen befindet sich im Anhang des Steuerungskonzepts.

Abrechnung

Für die Abrechnung der Kosten im Lastenausgleich weisen die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden Ende Jahr den Auslastungsgrad und die Platzverteilung nach.

Die abrechnungsrelevanten Kennzahlen sind in Kapitel 6 Leistungs- und Wirkungsziele/Indikatoren aufgeführt. Wenn die Richtwerte nicht eingehalten bzw. die Soll-Vorgaben nicht erreicht werden, haben die Sitz- bzw. Abrechnungsgemeinden mit Kürzungen im Lastenausgleich und/oder anderen Sanktionsmassnahmen zu rechnen.

⁵ Die Gemeinden reichen die Gesuche für die Überführung bis spätestens Ende September des Vorjahres ein.

8. Anhang

- Formular Gesuch
- Formular Reporting